

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1607

vom

30. Mai 1972

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienpläne

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 15. September 1971 den Waldbaulinienplänen "Erzenberg", "obere Brunnmatt", "Leisenberg", "Oristal", "Sichternstrasse" und "Schillingrain" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. März bis 11. April 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 1972, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 28 vom März 1972 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 10. März 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. März 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 21. April 1972 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 15. September 1971 den Waldbaulinienplänen "Erzenberg", "obere Brunnmatt", "Leisenberg", "Oristal", "Sichternstrasse" und "Schillingrain" zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Pläne genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/eBS/9/o (Erzenberg), 40/eBS/10/0 (obere Brunnmatt), 40/eBS/11/0 (Leisenberg), 40/eBS/12/0 (Oristal), 40/eBS/13/0 (Sichternstrasse) und 40/eBS/14/0 (Schillingrain) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal (6)

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann